

Zl. 003-3/A/16808/2024



Kanalgebührenverordnung

der Gemeinde Reith bei Seefeld vom 06.11.2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen (Scheunen, Silos, Ställe und offene Holz- und Geräteschuppen).
- (3) Die Anschlussgebühr wird wie folgt eingehoben:

Anschlussgebühr	
ab 01.01.2024	EUR 7,40 pro m ³
ab 01.01.2025	EUR 7,90 pro m ³

- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(5) Sonderbestimmung für Niederschlagswässer:

Die Anschlussgebühr für die Einleitung der Niederschlagswässer bemisst sich nach der versiegelten Fläche in m² (Asphalt, Beton, Dachfläche, usw.), von welcher die Oberflächenwässer eingeleitet werden, und entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Sofern sich die Einleitung von Oberflächenwässer erst zu einem späteren Zeitpunkt ergibt, entsteht die Anschlussgebühr mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Einleitung der betreffenden Fläche in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Die Anschlussgebühr für Niederschlagswässer wird wie folgt eingehoben:

Anschlussgebühr Niederschlagswässer	
ab 01.01.2024	EUR 6,80 pro m ²
ab 01.01.2025	EUR 7,20 pro m ²

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr:

- a) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch in m³, mindestens 50 m³ pro Jahr, vom jeweils 01.10. bis 30.09. und wird wie folgt eingehoben:

Laufende Gebühr	
ab 01.10.2024	EUR 2,66 pro m ³
ab 01.10.2025	EUR 2,75 pro m ³

- b) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- c) Die laufende Gebühr wird vierteljährlich als Akontovorauszahlung, berechnet vom letztjährigen Wasserverbrauch, vorgeschrieben.

(2) Sonderbestimmung für Niederschlagswässer

- a) Die laufende Gebühr für Niederschlagswässer bemisst sich nach der versiegelten Fläche in m² (Asphalt, Beton, Dachfläche, usw.), von welcher die Oberflächenwässer eingeleitet werden, und wird vierteljährlich wie folgt eingehoben:

Laufende Gebühr für Niederschlagswässer	
ab 01.10.2024	EUR 1,00 pro m ²
ab 01.10.2025	EUR 1,20 pro m ²

- b) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung 2017 vom 20.12.2017, kundgemacht am 22.12.2017, außer Kraft.

Angeschlagen am: 15. 11. 2024

Abgenommen am: 02. 12. 2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Dominik Hiltolt



Dieses Dokument wurde von Mag. Dominik Hiltolt elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.reith-seefeld.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur